

8020 Graz | Wohnung | Objektnummer: 6133/1207

Alte Poststraße 98/26 - Charmante Maisonette mit Balkon in Eggenberg





Ihre Ansprechpartnerin **Alexandra Schirer** +43 664 3810043

alexandra.schirer@wesiak.com www.wesiak.com



Alte Poststraße 98/26 - Charmante Maisonette mit Balkon in Eggenberg





Lage

Die Straßenbahnlinien 1 und 6 sind fußläufig erreichbar. Die Nähe zum Hauptbahnhof und zur Autobahnauffahrt A9 gewährleistet die Anbindung an den überregionalen Verkehr.

Das Gebäude befindet sich an der Ecke Alte Poststraße/Bodenfeldgasse und grenzt an das Naherholungsgebiet Plabutsch an. Eine perfekte Infrastruktur mit Schulen, Einkaufsmärkten, Ärzten und vielfältigen Freizeitmöglichkeiten rund ums Schloss Eggenberg, die Auster oder den Plabutsch bietet den Bewohnern eine ausgezeichnete Wohn- und Lebensqualität.

Beschreibung

Die Mietwohnung im Dachgeschoss befindet sich in einer schönen Wohnanlage in Eggenberg.

Mit einer großzügigen Fläche von 50,45 m² und einem durchdachten Raumkonzept, das sich auf ein helles und einladendes Zimmer konzentriert, ist diese Wohnung ideal für Singles oder Paare, die urbanes Leben mit Komfort verbinden möchten.

Die Raumaufteilung lässt keine Wünsche offen. Im unteren Bereich befinden sich ein Vorraum, ein Badezimmer mit Dusche und WC, ein Küche-Wohn-Essbereich sowie ein Schlafbereich, der durch eine Wand vom Wohnbereich getrennt ist. In der obersten Etage befindet sich eine Galerie. Über den Koch-Wohn-Essbereich aus gelangt man auf den Balkon.

Die offene Wohnküche ist ein wahres Highlight und lädt zum Kochen und Verweilen ein. Hier können Sie Ihre kulinarischen Fähigkeiten entfalten und gesellige Abende mit Freunden genießen. Die hochwertige Einbauküche ist nicht nur funktional, sondern fügt sich auch harmonisch in das moderne Ambiente der Wohnung ein.

Der Balkon ist der perfekte Ort, um frische Luft zu schnappen und den Blick über die Stadt schweifen zu lassen. Genießen Sie Ihre Morgenkaffees oder entspannen Sie bei einem Glas Wein nach einem langen Tag – hier wird jeder Moment zum Genuss.



Auch die Ausstattung lässt keine Wünsche offen. Fliesen und Parkett sorgen für eine stilvolle und gleichzeitig pflegeleichte Wohnatmosphäre. Die Fußbodenheizung garantiert wohlige Wärme in den kühleren Monaten, während die Fernwärme für ein angenehmes Raumklima sorgt. Das moderne Badezimmer mit Dusche bietet Ihnen den Komfort, den Sie verdienen.

Ein Personenaufzug bringt Sie bequem in die Wohnung, sodass Sie auch bei größeren Einkäufen oder schweren Taschen entspannt nach Hause kommen können.

Die Verkehrsanbindung ist hervorragend. Ob mit dem Bus, der Straßenbahn oder dem Zug – Sie sind bestens angebunden und erreichen alle wichtigen Ziele in kürzester Zeit.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Sie abgebildete Einrichtung dient ausschließlich der **besseren Raumvorstellung** im Rahmen einer virtuellen Visualisierung (Staging), die Möbel werden nicht mitvermietet.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Eckdaten

Nutzfläche: ca. 50,45 m² Kellerfläche: ca. 2,5 m² Balkonfläche: ca. 10,52 m²

1. DG / Dachgeschoss Etage:

Zimmer: Bäder: 1 1 Keller: Balkone:

Nutzungsart: Wohnen Beziehbar: 2026-01-01 Mietdauer: 4 Jahre Kündigungsverzicht: 1 Jahr

Küche, Bad Mobiliar: Heizung: Fernwärme,

Fußbodenheizung

Bauart: Neubau

Energieausweis

27.06.2026 Gültig bis: HWB: 33,12 kWh/m²a

fGEE: 0,9

Ausstattung

Boden: Fliesen, Parkett Bad: Fahrstuhl: Personenaufzug Küche:

Befeuerung: Fernwärme Einbauküche, Wohnküche /

Dusche, Bad mit WC

offene Küche

Extras: Fahrradraum

Preisinformationen

Gesamtmiete: exkl. Heizung & Strom 798.03 € Inkl. Betriebskosten Miete pro m² (exkl. USt.): 11,30 €

Betriebskosten pro m² (exkl. USt.): 3,08 €

Miete: 570,09€ Betriebskosten: 155,39 € 72,55 € Umsatzsteuer:

Monatliche Gesamtbelastung: 798,03 €

Kaution: 2.394,09 €

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt

der Abgeber die Provision.



Weitere Fotos









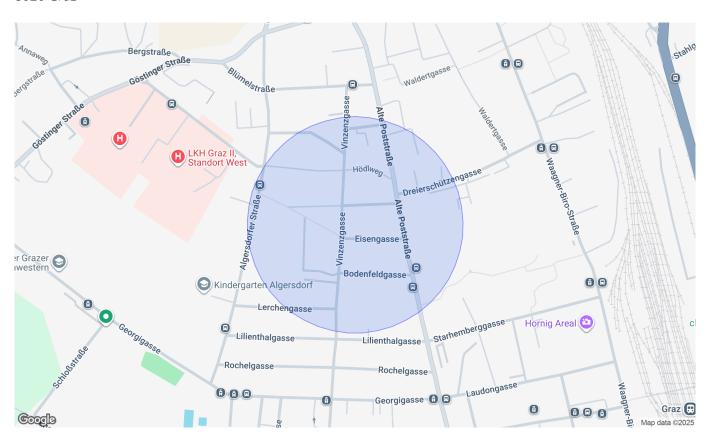






Lage

8020 Graz



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

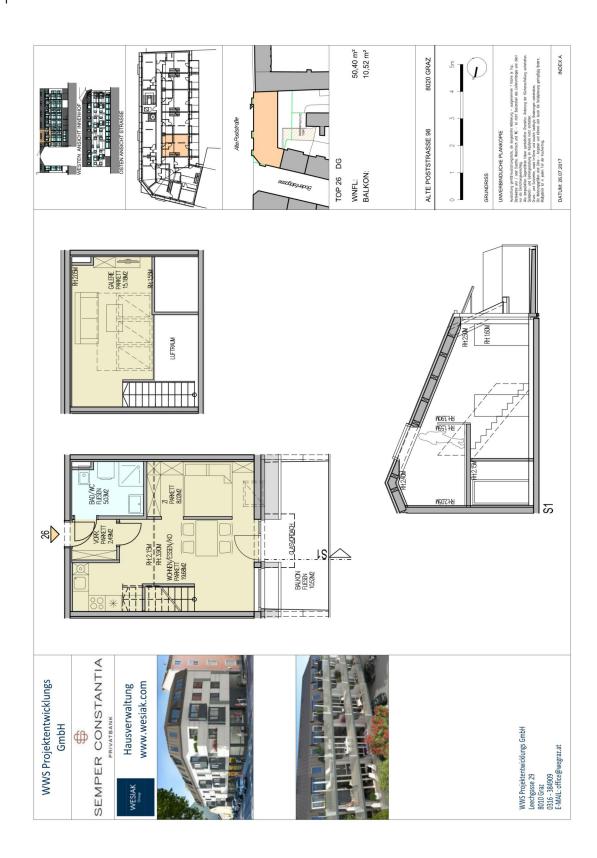
Gesundheit	
Arzt	500 m
Apotheke	500 m
Klinik	1.000 m
Krankenhaus	1.000 m
Nahversorgung	
Supermarkt	500 m
Bäckerei	1.000 m
Einkaufszentrum	1.000 m
Verkehr	
Bus	500 m
Straßenbahn	500 m
Autobahnanschluss	5.000 m
Bahnhof	1.000 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Kinder & Schulen	
Schule	500 m
Kindergarten	500 m
Universität	1.000 m
Höhere Schule	1.000 m
C	
Sonstige	
Sonstige Geldautomat	500 m
9	500 m 500 m
Geldautomat	
Geldautomat Bank	500 m



Plan



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I.	Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters
П	Rücktrittsrechte

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durchzur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft 1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

- § 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.
- (2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.
- (3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn
- 1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
- der Vermieter oder eine in Z1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
- der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.
- (4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
- den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
- 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Naturaloder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung
- 1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
- 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
- 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z1 und Z2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- · maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile.
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).